



Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-6421-2/2.1-4378

Ansprechpartner: Gabriele Brugger
Zimmer: 228
Telefon: 08251/92-346
Telefax: 08251/92-480346
E-Mail: gabi.brugger@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

**Bekanntgabe des Ergebnisses
Der allgemeinen Vorprüfung
zur Ermittlung der UVP-Pflicht
gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Aichach, 11.06.2021

Wasserrecht

Maßnahme: Entnahme von Grundwasser aus TB II zur öffentlichen Wasser-
versorgung

Antragsteller: Wasserbeschaffungsverband
Ottmaring-Rederzhausen
Neuer Weg 3A, 86316 Friedberg

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Friedberg	Ottmaring	668/2

Vorhabensträger

Wasserbeschaffungsverband
Ottmaring-Rederzhausen, Neuer Weg 3A, 86316 Friedberg

Vorhaben:

Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen TB II.

Die Maßnahme dient der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Ottmaring-Rederzhausen. Die Wasserförderung von 200.000 m³/Jahr aus dem im Jahr 1979 errichteten Brunnen TB II wurde zuletzt mit Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 07.02.2001, befristet bis 31.12.2020 bewilligt.

Der Wasserbeschaffungsverbandes Ottmaring-Rederzhausen beantragt die Neugenehmigung der Wasserförderung von 200.000 m³/Jahr.

I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)



nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

1. Nutzungskriterien

- Schutzkriterium 2.1 Anlage 3 UVPG

Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche zur Versorgung

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus einem Gebiet, das durch Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 03.04.1974 für die öffentliche Wasserversorgung geschützt ist (Wasserschutzgebiet).

Das Trinkwasserschutzgebiet ist zum Schutz der Trinkwasserversorgung gesetzlich vorgeschrieben. Durch die Grundwasserförderung für die öffentliche Trinkwasserversorgung ergibt sich kein Nutzungskonflikt mit dem bestehenden Wasserschutzgebiet.

Nach den vorgelegten Unterlagen und eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch bestehende Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

2. Qualitätskriterien

- Schutzkriterium 2.2 Anlage 3 UVPG

Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen Wasser

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den mengenmäßigen Zustand als „gut“ bewertet werden.

Der Brunnen erschließt Tiefengrundwasser der tertiären Schichten.

Der Einfluss auf den Boden an der Oberfläche kann durch die gute Abschirmung der Deckschichten ausgeschlossen werden.

Vorhandene Oberflächengewässer sind vom genutzten Grundwasserkörper abgekoppelt.

Durch das Wasserschutzgebiet werden der Grundwasserleiter und der Boden an der Oberfläche zusätzlich geschützt.

Die Entnahme von Grundwasser ist notwendig, um die Bevölkerung mit Wasser in Trinkwasserqualität versorgen zu können.

Die Entnahme könnte jederzeit durch Aufgabe der Benutzung eingestellt werden. Dann würde sich der ursprüngliche Zustand im Grundwasserleiter wieder einstellen. Es handelt sich daher um einen reversiblen Eingriff in den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers.

Aus der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehende Qualität bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

3. Schutzkriterien

3.1. Natura 2000-Gebiete 2.3.1 Anlage 3 UVPG

FFH-Gebiet Paar-Ecknach

Unweit westlich des Standortes des Brunnens TB II befindet sich das FFH-Gebiet Paar-Ecknach, ein bachbegleitendes Feuchtgebiet mit Hochstaudenfluren, Nasswiesen und Feuchtwäldern mit einer Größe von ca. 2.948 ha.



Eine Beeinträchtigung der hydraulischen Verhältnisse des FFH-Gebietes durch die Grundwasserentnahme ist aufgrund der vorhandenen bindigen Deckschichten oberhalb des genutzten Grundwasserleiters auszuschließen.

Nach den vorgelegten Unterlagen und eigenen Ermittlungen, insbesondere der FFH-Verträglichkeitsabschätzung ergibt sich, dass die Maßnahme mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der FFH-Gebietes Paar-Ecknach vereinbar ist. Somit ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass dieses Gebiet in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet wird, so dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

3.2. Schutzkriterium 2.3.8 Anlage 3 UVPG

Wasserschutzgebiet

Die Grundwasserentnahme erfolgt in einem Gebiet, das durch Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 03.04.1974 für die öffentliche Wasserversorgung geschützt ist (Wasserschutzgebiet).

Das Trinkwasserschutzgebiet ist zum Schutz der Trinkwasserversorgung gesetzlich vorgeschrieben.

Durch die Grundwasserförderung für die öffentliche Trinkwasserversorgung ergibt sich somit kein Konflikt mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes.

3.3. Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG

EU-Qualitätsnormüberschreitung Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasser

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den chemischen Zustand als „schlecht“ zu bewerten sind. Die Einstufung beruht auf Überschreitungen der Komponenten Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM). Es handelt sich um den Grundwasserkörper „1_G050 Vorlandmolasse Aichach“.

Der Brunnen TB II ist 49 m tief und erschließt artesisch gespanntes Tiefengrundwasser aus tertiären Schichten. Das überlagernde quartäre oberflächennahe Grundwasservorkommen ist durch mächtige tonige Deckschichten und ein wirksames Sperrrohr vom genutzten Grundwasserleiter abgeschirmt. Die obere Filterstrecke des Brunnens beginnt in 25 m Tiefe.

Die Grundwasserentnahme ist nicht die Ursache für den schlechten chemischen Zustand des Grundwasserkörpers.

Es werden keinerlei Dünger oder Pflanzenschutzmittel bei der Trinkwassergewinnung eingesetzt und das Wasser wird nicht wieder in den Grundwasserleiter infiltriert. Auch andere Schadstoffe werden dem Wasser nicht zugesetzt.

Daher ist eine chemische Verschlechterung des Grundwassers im Grundwasserleiter nicht zu besorgen.

Durch das festgesetzte Wasserschutzgebiet wird der Grundwasserleiter zudem geschützt.

Aus der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der EU-Qualitätsnorm für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.



III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Sebastian Koch
Regierungsrat